

KONSTANZ

Die Stadt zum See



*Benutzungs-
gebührensatzung*

für die

**Überlassung von
städtischen Sportanlagen**

BENUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG für die Überlassung von städtischen Sportanlagen

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.V. m § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 24.11.2016 eine Änderung der am 13.12.2001 verabschiedeten und am 24.07.2003, 27.09.2007, 24.11.2011 bzw. 23.07.2015 geänderten Fassung der nachfolgenden Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die rein sportliche Überlassung städtischer Sportanlagen erhebt die Stadt Konstanz eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Nutzungsdauer, dem Anlagentyp und der Art der Nutzergruppe.
- (2) Die Mindestnutzungszeit beträgt eine Zeitstunde (60 Minuten).
- (3) Die Benutzungszeit ergibt sich aus der Zeitspanne zwischen Beginn und Ende der beantragten und bewilligten Nutzung. Pausen, sowie gegebenenfalls Auf- und Abbaueiten, während der genehmigten Zeitspanne reduzieren nicht die Nutzungszeit.
- (4) Bei mehrmaligen Nutzungen werden alle Nutzungszeiten addiert und in der Summe kaufmännisch auf volle Zeitstunden aufgerundet."

§ 3 Veranstaltungsgebühren

(1) Großsporthallen (Schänzle-Sporthalle)

a) Gebühren für Sportvereine, Sportverbände und Schulen

1.1 Dreifach-Sporthalle inkl. fester Tribüne, Foyer, Theken, Beschallung und Spielstandanzeige	Pro Stunde	15,00 €
1.2 Einfach-Sporthalle	Pro Stunde	7,50 €
1.3 Mobile Tribüne	Pauschal/Tag	25,00 €
1.4 Seminarraum	Pauschal/Tag	15,00 €
1.5 Seminarraum separat	Pauschal/Tag	25,00 €
1.6 Foyer separat mit Theke	Pauschal/Tag	50,00 €
1.7 Beamertechnik	Pauschal/Tag	25,00 €

Herausgeber: Stadt Konstanz
Sportamt
Benediktinerplatz 7
78459 Konstanz
Tel. 075 31/900-363
Fax 075 31/900-762
e-Mail:
sport@konstanz.de
Dezember 2016

- b) Für reine Jugendsportveranstaltungen:
Jeweils 50 % der unter 1.1 bis 1.3 genannten Gebühren.
- c) Für andere als unter a) genannte Nutzergruppen jeweils der doppelte Satz der unter 1.1 bis 1.7 genannten Gebühren.
- d) Für kommerzielle Nutzer wird unter Berücksichtigung des beanspruchten Leistungspaketes eine Sondervereinbarung getroffen. Grundlage der Gebühr bildet die Teilnehmer- bzw. Zuschauerzahl. Sie beträgt mindestens 1,50 € pro beteiligter Person.

(2) Sporthallen (Sporthalle Geschwister-Scholl-Schule, Sporthalle Pestalozzi, Wollmatinger Halle, Halle Petershausen und Halle Paradies)

- a) Gebühren für Sportvereine, Sportverbände und Schulen

2.1 Sporthalle inkl. Küche, Tribüne, Beschallung und Spielstandanzeige	Pro Stunde	10,00 €
---	------------	---------

- b) Für reine Jugendsportveranstaltungen:
Jeweils 50 % der unter 2.1 genannten Gebühren.
- c) Für andere als unter a) genannte Nutzergruppen jeweils der doppelte Satz der unter 2.1 genannten Gebühren.
- d) Für kommerzielle Nutzer wird unter Berücksichtigung des beanspruchten Leistungspaketes eine Einzelvereinbarung getroffen, mind. jedoch 1,50 € pro Besucher bzw. Teilnehmer.

(3) Kleinsport- und Gymnastikhallen

Die Benutzungsgebühren für die Kleinsport- und Gymnastikhallen entsprechen 50% der Sätze für die Sporthallen (2).

(4) Mehrzweckhallen

Für die **nichtsportliche** Nutzung der Mehrzweckhallen Wollmatingen, Petershausen, Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf und Litzelstetten findet das jeweils gültige Gebührenverzeichnis Anwendung. Die sportliche Nutzung der Mehrzweckhallen wird mit folgender Gebühr berechnet:

Wollmatinger Halle und Halle Petershausen: gem. §3 (2)
Hallen in Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf und Litzelstetten: gem. §3 (3)

(5) Bodensee-Stadion und sonstige städtische Sportplätze

- a) Gebühren für Sportvereine, Sportverbände und Schulen

5.1 Fußballspiel o.ä.	Pro Stunde	15,00 €
5.2 Sonstige sportliche Veranstaltung	Pro Stunde	15,00 €
5.3 Kiosk	Pauschal/Tag	30,00 €
5.4 Presseraum, Wettkampfbüro	Pauschal/Tag	15,00 €
5.5 Platzmarkierung	Pauschal	30,00 €

- b) Für reine Jugendsportveranstaltungen: Jeweils 50 % der unter 5.1 und 5.2 genannten Gebühren.
- c) Für andere als unter a) genannte der doppelte Satz.
- d) Für andere, kommerzielle Nutzer und bei erheblichem Zuschaueraufkommen wird unter Berücksichtigung des geforderten Leistungspaketes eine Einzelvereinbarung getroffen, mind. jedoch 1,00 € pro Besucher bzw. Teilnehmer.
- e) Wenn keine Umkleiden und Duschen zur Verfügung stehen oder nicht genutzt werden können, reduziert sich die Gebühr um die Hälfte des jeweiligen Gebührensatzes

(6) Hausmeister, Reinigung und Bewirtungspauschale

In den Veranstaltungsgebühren ist die Benutzung der vorhandenen allgemeinen Nebenräume, Sportgeräte und sonstiger Ausstattung enthalten. Ebenso die Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Heizung.

Der Einsatz des Hausmeisters über 3 Stunden (Rufbereitschaftsstunden zählen als 1/8 Arbeitsstunde) pro Veranstaltung wird mit zusätzlichen Gebühren von 30 € berechnet.

Nicht enthalten sind die Kosten für mögliche Sonderreinigungsmaßnahmen gem. Benutzungsordnung.

Für eine Bewirtung bei Sportveranstaltungen wird eine Pauschale von 25 € pro Tag erhoben.

§ 4 Trainingsgebühren

- (1) Gem. Absatz C. 3.5 der Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Konstanz werden den örtlichen Vereinen die städtischen Sportanlagen zu Trainingszwecken während der unterrichtsfreien Zeit unentgeltlich überlassen. Hiervon ausgenommen sind die als Betriebe gewerblicher Art geführten Sportstätten. Als Betrieb gewerblicher Art werden folgende Sportstätten geführt:
- Sportareal Schänzle
 - Wollmatinger Halle
 - Bodensee-Stadion
 - Sporthalle Pestalozzi
- (2) Betriebs-, Lehrersport- und sonstige freie Sportgruppen müssen pauschale Benutzungsgebühren in Höhe von 8,00 € pro Stunde bezahlen.

(3) Trainingsgebühren in Betrieben gewerblicher Art:

Grundlage für eine Trainingseinheit bildet die für die jeweilige Sportart erforderliche Sportfläche im Wettkampfbetrieb. Trainieren mehrere Übungsgruppen parallel, wird die Trainingsgebühr pro Gruppe berechnet.

- a) Trainingseinheiten im Aktiven Bereich: Trainingsgebühren von 8,00 € pro Stunde.
- b) Trainingseinheiten im Jugendbereich: Trainingsgebühren von 4,00 € pro Stunde.
- c) Einheiten im Rahmen des schulischen Sportunterrichts: Gebühren von 8,00 € pro Stunde.

§ 5 Übernachtung

Sportanlagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann zu Übernachtungszwecken vergeben, wenn eine Beeinträchtigung des Sportbetriebs ausgeschlossen werden kann. Für Übernachtungen wird für Personen über 18 Jahre eine Gebühr in der Höhe von 6,00 € pro Person und Nacht erhoben. Im Kindes- und Jugendalter bis 18 Jahren fällt eine Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Person und Nacht an. Im Rahmen sportlicher Veranstaltungen ist die Übernachtung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre kostenfrei.

§ 6 Mehrwertsteuer

Alle vorgenannten Gebühren beinhalten keine Mehrwertsteuer. In den als Betrieben gewerblicher Art geführten Sportanlagen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer noch hinzuzurechnen.

§ 7 Sonstige Regelungen

Regelungen in den Richtlinien für die Sportförderung, der Hallenbenutzungsordnungen und den Allgemeinen Bestimmungen für Werbung in Sportstätten bleiben von dieser Gebührensatzung unberührt.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 23.07.2015 außer Kraft.

Konstanz, den 07.12.2016

Der Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung ist am 31.12.2016 im Südkurier erfolgt.